

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Sicherstellung einer konsequenten Ermittlung und Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres (kurz: "BMI") durch eine eigene Organisationseinheit im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (kurz "Bundesamt" oder "BAK")

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einrichtung einer eigenen Organisationseinheit im Bundesamt, der die bundesweite Ermittlung und Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen im Ressortbereich des BMI obliegt ("Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe", kurz: "Ermittlungsstelle")
- Interdisziplinäre und multiprofessionelle Besetzung der Ermittlungsstelle
- Spezialisierte Ausbildung der in der Ermittlungsstelle beschäftigten Bediensteten
- Einrichtung eines unabhängigen Beirats Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (kurz "Beirat")

### Wesentliche Auswirkungen

In Umsetzung des Regierungsprogrammes soll im Bundesamt eine eigene Organisationseinheit geschaffen werden, die als zentrale, bundesweit zuständige Stelle eine konsequente Ermittlung und Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres sicherstellt und darüber hinaus bundesweit für kriminalpolizeiliche Ermittlungen bei Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt mit Todesfolge sowie lebensgefährdendem Waffengebrauch zuständig ist ("Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe").

Zur Bewältigung der sich neu ergebenden Aufgaben des Bundesamts, insbesondere der besonders sensiblen Ermittlungen bei Misshandlungsvorwürfen, soll die Ermittlungsstelle künftig von Gesetzes wegen interdisziplinär und multiprofessionell besetzt sein.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Bewältigung der durch dieses Bundesgesetz zugewiesenen Aufgaben erfordert im Bundesamt die folglich angeführte Sach- und Personalausstattung.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf den Bundeshaushalt erhöhen die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2053 um 0,02 % des Bruttoinlandsprodukt (BIP) bzw. 114 Mio. € (zu Preisen von 2023) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>0</b>	<b>-4.563</b>	<b>-4.652</b>	<b>-4.742</b>	<b>-4.834</b>

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

**Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:**

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert wird

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2023  
Inkrafttreten/ 2024  
Wirksamwerden:

#### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Kriminalität konsequent und zielgerichtet bekämpfen." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Im Jahr 2021 wurden der zentralen Zwangsmittel- und Misshandlungs-Meldestelle (kurz: "ZMM") im Bundesministerium für Inneres (kurz: "BMI") österreichweit 282 Misshandlungsvorwürfe übermittelt. Gegenüber den 308 geäußerten Misshandlungsvorwürfen des Jahres 2020 (2019: 317) stellt dies einen leichten Rückgang dar. Im Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2020 erfolgten österreichweit 17.793 Zwangsmittelanwendungen, darunter 308 Waffengebräuche im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes. Die entsprechenden Erhebungen wurden von den jeweils dafür zuständigen Organisationseinheiten durchgeführt.

Im Regierungsprogramm für die Jahre 2020 bis 2024 ("Aus Verantwortung für Österreich.", Seite 213) hat sich die Bundesregierung auf die "Sicherstellung einer konsequenten Aufklärung bei Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte" sowie auf die "konsequente und unabhängige Ermittlung bei Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamte in einer eigenen Behörde in multiprofessioneller Zusammensetzung, die sowohl von Amts wegen ermittelt als auch als Beschwerdestelle für Betroffene fungiert und mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet ist" verständigt.

Den Intentionen des Regierungsprogramms folgend soll im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (kurz: "Bundesamt" oder "BAK") eine eigene Organisationseinheit geschaffen werden, die als zentrale, bundesweit zuständige Stelle eine konsequente Ermittlung und Aufklärung bei sämtlichen Misshandlungsvorwürfen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres sicherstellt ("Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe", kurz: "Ermittlungsstelle").

Das BAK ist eine außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit bestehende, sohin bewusst außerhalb der "klassischen" Hierarchie der Sicherheitsexekutive angesiedelte Organisationseinheit. Schon nach geltender Rechtslage ist das BAK für Ermittlungen gegen Ressortangehörige des BMI wegen gerichtlich strafbarer Handlungen zuständig, soweit eine schriftliche Beauftragung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht vorliegt. Dadurch verfügt das Bundesamt über eine langjährige Erfahrung und Expertise mit sensiblen polizeiinternen Ermittlungen. Zudem enthält das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G) bereits umfassende Bestimmungen zur Gewährleistung von Transparenz, Nachvollziehbarkeit und der Vermeidung von externen Einflussnahmen sowie des adäquaten Umgangs mit Vorwürfen gegen das Bundesamt selbst.

In Umsetzung des Regierungsprogrammes soll die neue Ermittlungsstelle zukünftig auch bundesweit für kriminalpolizeiliche Ermittlungen bei Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt mit Todesfolge und lebensgefährdendem Waffengebrauch zuständig sein.

## Nullszenario und allfällige Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Systems.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung erfolgt durch die statistische Auswertung des Geschäftsanfalls der Ermittlungsstelle im Bundesamt sowie der Aufgabenwahrnehmung des Beirats.

## Ziele

**Ziel 1: Sicherstellung einer konsequenten Ermittlung und Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres (kurz "BMI") durch eine eigene Organisationseinheit im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (kurz "Bundesamt" oder "BAK")**

Beschreibung des Ziels:

Unter Berücksichtigung der zuvor unter dem Punkt "Problemdefinition" dargestellten Ausgangslage soll zur Bewältigung der sich neu ergebenden Aufgaben des Bundesamts, insbesondere der besonders sensiblen Ermittlungen bei Misshandlungsvorwürfen, eine eigene Organisationseinheit im BAK eingerichtet werden. Diese soll bundesweit zuständig und von Gesetzes wegen interdisziplinär und multiprofessionell besetzt sein.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Eine wie im Gesetzesentwurf vorgesehene zentrale und interdisziplinäre sowie multiprofessionelle Organisationseinheit, die eine konsequente Ermittlung und Aufklärung bei sämtlichen Misshandlungsvorwürfen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres sicherstellt und außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit eingerichtet ist, gibt es in Österreich aktuell nicht.	In Österreich gibt es eine zentrale und interdisziplinäre sowie multiprofessionelle Organisationseinheit, die eine konsequente Ermittlung bei sämtlichen Misshandlungsvorwürfen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres sicherstellt und außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit eingerichtet ist.
Es gibt keine in der Ermittlungsstelle tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit interdisziplinärem und multiprofessionellem Hintergrund.	Es gibt sechs in der Ermittlungsstelle tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit interdisziplinärem und multiprofessionellem Hintergrund.
Es gibt keine dauernd betrauten Ermittlerinnen und Ermittler der Ermittlungsstelle, die eine spezielle Ausbildung insbesondere im Bereich der Grund- und Freiheitsrechte sowie der Menschenrechte absolviert haben.	Es gibt 21 dauernd betraute Ermittlerinnen und Ermittler der Ermittlungsstelle, die eine spezielle Ausbildung insbesondere im Bereich der Grund- und Freiheitsrechte sowie der Menschenrechte absolviert haben.

## Maßnahmen

**Maßnahme 1: Einrichtung einer eigenen Organisationseinheit im Bundesamt, der die bundesweite Ermittlung und Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen im Ressortbereich des BMI obliegt ("Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe", kurz: "Ermittlungsstelle")**

Beschreibung der Maßnahme:

Änderung des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (Gesetz über das Bundesamt zur

Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung – BAK-G) zur Schaffung einer zentralen Organisationseinheit, der die konsequente Ermittlung und Aufklärung von sämtlichen Misshandlungsvorwürfen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres obliegt und die darüber hinaus bundesweit für kriminalpolizeiliche Ermittlungen bei Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt mit Todesfolge und lebensgefährdendem Waffengebrauch zuständig ist.

Umsetzung von Ziel 1

### **Maßnahme 2: Interdisziplinäre und multiprofessionelle Besetzung der Ermittlungsstelle**

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Bewältigung der Aufgaben des Bundesamts, insbesondere der besonders sensiblen Ermittlungen durch die Ermittlungsstelle, soll diese von Gesetzes wegen interdisziplinär und multiprofessionell besetzt sein. Nach Maßgabe der Verfügbarkeit können mit Zustimmung des Leiters der Ermittlungsstelle die interdisziplinären und multiprofessionellen Ressourcen zur Wahrnehmung sonstiger dem Bundesamt zugewiesener Aufgaben verwendet werden. Die interdisziplinäre und multiprofessionelle Zusammensetzung der Ermittlungsstelle ist durch den Bundesminister für Inneres sicherzustellen, indem direkt im Bundesamt fachkundiges Personal etwa im Bereich der Psychologie und Sozialwissenschaften angestellt wird.

Umsetzung von Ziel 1

### **Maßnahme 3: Spezialisierte Ausbildung der in der Ermittlungsstelle beschäftigten Bediensteten**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Sensibilität der Tätigkeit der Ermittlungsstelle macht es erforderlich, dass nur Bedienstete mit einer speziellen Ausbildung insbesondere im Bereich der Grund- und Freiheitsrechte sowie der Menschenrechte ihre Arbeit in der neu zu schaffenden Organisationseinheit verrichten. Nach Absolvierung der Ausbildung sind diese nur als dauernd mit der Funktion betraute Bedienstete zu verwenden.

Umsetzung von Ziel 1

### **Maßnahme 4: Einrichtung eines unabhängigen Beirats Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (kurz "Beirat")**

Beschreibung der Maßnahme:

Zum Zweck der Sicherstellung der gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung (Art. 20 Abs. 2 Z 2 B-VG) der Ermittlungsstelle soll beim Bundesminister für Inneres ein unabhängiger und weisungsfreier Beirat eingerichtet werden.

Ihm obliegt unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte die begleitende strukturelle Kontrolle der Tätigkeit der Ermittlungsstelle, um insbesondere systemische Mängel aufzuzeigen und bestehenden Optimierungsbedarf der Organisation zu erkennen. Die strukturelle Kontrolle umfasst insbesondere die strategische Prüfung der ausreichenden Ausstattung und des wirtschaftlichen Einsatzes von Personen- und Sachressourcen, der laufenden Ausbildung der eingesetzten Bediensteten, der eingerichteten Instrumente zur Qualitätssicherung, der fortlaufenden Organisations- und Personalentwicklung und der grundlegenden Ablauf- und Kommunikationsprozesse.

Der Beirat kann entweder aus eigenem tätig werden oder über konkretes Ersuchen des Bundesministers für Inneres oder des Direktors. Die Entscheidung, ob der Beirat im Einzelfall aufgrund eines Ersuchens tätig wird, obliegt jedoch diesem. Wird im Zuge der Kontrolle ein Optimierungsbedarf festgestellt, können Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres oder den Direktor herangetragen werden, um Verbesserungen unmittelbar und anlassbezogen vornehmen zu können. Die Empfehlungen sind zu veröffentlichen.

Um die erforderliche Unabhängigkeit sicherzustellen, haben Weisungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Ermittlungsstelle nicht nur schriftlich und begründet zu erfolgen, sondern sind zudem dem neu einzurichtenden Beirat zu übermitteln.

Umsetzung von Ziel 1

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

#### - Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

#### - Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2053 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013	114	0,0158

\*zu Preisen von 2023

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

#### - Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Personalaufwand		0	3.275	3.340	3.407	3.475
Betrieblicher Sachaufwand		0	1.288	1.311	1.334	1.358
<b>Aufwendungen gesamt</b>		<b>0</b>	<b>4.563</b>	<b>4.651</b>	<b>4.741</b>	<b>4.833</b>

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

#### Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen aus einkommensbezogenen und/oder vermögensbezogenen Steuern, Umsatz- und Verbrauchsteuern, Verkehrssteuern und Gebühren

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen.

#### Erläuterung

Abgesehen von Einnahmen beispielsweise in der Form der Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Aktenskopen im Rahmen der Akteneinsicht sind keine Auswirkungen auf öffentliche Einnahmen zu erwarten.

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung

in Tsd. €		2023	2024	2025	2026	2027		
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			4.563	4.652	4.742	4.834		
in Tsd. €		Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
gem. BFRG/BFG	11.03.06 BAK				4.294	4.380	4.468	4.557
gem. BFRG/BFG	11.03.05 Legistik				269	272	274	277

#### Erläuterung der Bedeckung

Die Kosten für das – zusätzlich zu den derzeit bestehenden Planstellen – zuzuführende Personal im Zusammenhang mit dem Vollbetrieb der Ermittlungsstelle (mit Ausnahme der beiden administrativen Kräfte für den Beirat) sowie die Leasing- und Treibstoffkosten der Dienst-KFZ gelangen im DB des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zur Verrechnung. Die Vergütung für den Beirat sowie die Personalaufwendungen für die administrativen Kräfte des Beirats sind im DB Legistik, Wahlen und rechtliche Angelegenheiten zu bedecken.

(Alle Beträge verstehen sich als Bruttobeträge)

#### Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2023		2024		2025		2026		2027	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund			3.274,95	35,00	3.340,44	35,00	3.407,25	35,00	3.475,40	35,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

2023	2024	2025	2026	2027
------	------	------	------	------

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
1 VBÄ A1/6 für Leitung der Ermittlungsstelle	Bund	VD-Höherer Dienst 2 A1/5-A1/6; A: DK VI-VIII; PF 1/S		1,00	1,00	1,00	1,00
1 VBÄ E1 für den Leitungsbereich der Ermittlungsstelle (1xE1/9)	Bund	ED-Gehob. Dienst 1 E1/7-E1/11; W 1		1,00	1,00	1,00	1,00
6 VBÄ A1/2 (Psychol./Sozialwissensch.) f d multiprof Ausrichtung der Ermittlungsstelle	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1		6,00	6,00	6,00	6,00
6 VBÄ E2a für den Bereich der Analyse sowie Qualitäts- und Wissensmanagement	Bund	ED-Fachdienst E2a; W 2		6,00	6,00	6,00	6,00
15 VBÄ E2a als dauernd betraute ErmittlerInnen der Ermittlungsstelle	Bund	ED-Fachdienst E2a; W 2		15,00	15,00	15,00	15,00
1 VBÄ A3 als Führungsunterstützung	Bund	VD-Fachdienst A3; C; P1; PF 4-PF 5		1,00	1,00	1,00	1,00
2 VBÄ A3 als administrative Kraft für den Beirat	Bund	VD-Fachdienst A3; C; P1; PF 4-PF 5		2,00	2,00	2,00	2,00
1 VBÄ A1/2 für die stellvertretende Leitung des SPOC	Bund	VD-Höherer Dienst 3		1,00	1,00	1,00	1,00

		A1/GL- A1/4; A: DK III-V; PF 1				
1 VBÄ E2a/6 für den SPOC	Bund	ED- Fachdienst E2a; W 2	1,00	1,00	1,00	1,00
1 VBÄ A3 als SachbearbeiterIn für den SPOC	Bund	VD- Fachdienst A3; C; P1; PF 4-PF 5	1,00	1,00	1,00	1,00

Es wird davon ausgegangen, dass die Ermittlungsstelle eine Aufstockung des bestehenden Personals im folgenden Ausmaß erfordert:

- ) 1 VBÄ A1/6 für Leitung der Ermittlungsstelle
- ) 1 VBÄ E1 für den Leitungsbereich der Ermittlungsstelle (1xE1/9)
- ) 6 VBÄ A1/2 (Psychologen/Sozialwissenschaftler\*innen) für die multiprofessionelle Ausrichtung der Ermittlungsstelle
- ) 6 VBÄ E2a für den Bereich der Analyse sowie Qualitäts- und Wissensmanagement
- ) 15 VBÄs E2a als dauernd betraute ErmittlerInnen der Ermittlungsstelle
- ) 1 VBÄ A3 als Führungsunterstützung
- ) 2 VBÄ A3 als administrative Kraft für den Beirat
- ) 1 VBÄ A1/2 für die stellvertretende Leitung des SPOC
- ) 1 VBÄ E2a/6 für den SPOC
- ) 1 VBÄ A3 als SachbearbeiterIn für den SPOC

#### Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		1.146.230,77	1.169.155,38	1.192.538,47	1.216.389,26

#### Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2023	2024	2025	2026	2027

Bund		141.530,00		141.530,00		141.530,00		141.530,00			
		2023		2024		2025		2026		2027	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)						
Vergütung Mitglieder des Beirats (Vorsitzender und Stellvertreter)	Bund			2	16.800,00	2	16.800,00	2	16.800,00	2	16.800,00
Vergütung Mitglieder des Beirats (weitere Mitglieder)	Bund			13	4.200,00	13	4.200,00	13	4.200,00	13	4.200,00
jährliche Kosten für Leasing pro Bund Dienstkraftfahrzeug				10	4.500,00	10	4.500,00	10	4.500,00	10	4.500,00
jährliche Treibstoffkosten (geschätzt)	Bund			10	833,00	1	8.330,00	1	8.330,00	1	8.330,00

Der Beirat soll aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dreizehn weiteren Mitgliedern sowie dreizehn Ersatzmitgliedern bestehen. Diese sind vom Bundesminister für Inneres auf die Dauer von sieben Jahren zu bestellen, wobei Wiederbestellungen zulässig sind. Somit werden für die Berechnung insgesamt 15 Mitglieder herangezogen.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass beim Beirat für den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in ein Arbeitsanfall von in etwa jeweils 200 Arbeitsstunden pro Jahr anfallen wird. Für die restlichen Mitglieder des Beirats wird aktuell davon ausgegangen, dass mit dem Ausmaß von rund 50 Arbeitsstunden pro Jahr (Annahme eines halbtägigen Treffens pro Monat) das Auslagen gefunden wird. Hinsichtlich des Stundensatzes wird auf die Pauschalsätze nach der Rechtsschutzbeauftragten-Entschädigungsverordnung verwiesen.

Aufgrund der bundesweiten Zuständigkeit der Ermittlungsstelle wird von einem Mehrbedarf von 10 Kfz ausgegangen. Die Berechnungen richten sich nach den aktuell anfallenden Kosten iZm den bestehenden Dienst-Kfz und sind Schätzungen.

### Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

#### Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinnt und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr</li> <li>- Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten</li> </ul>

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 2043724019).